



Sitzungsvorlage

öffentlich

Vorlage Nr.: 2026/004
Amt/ Fachbereich Ordnungsamt
Anlagen:

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Hauptausschuss Stadtrat	10.02.2026	Vorberatung öffentlich Entscheidung öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Übertragung von Aufgaben an Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) beschließt, den Kameraden Michael Kieschnik befristet für die Dauer von zwei Jahren mit der Wahrnehmung der Funktion des stellvertretenden Ortsteilwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Düßnitz mit Wirkung vom 24.02.2026 an zu betrauen.

Begründung:

Grundsätzlich wird gemäß § 15 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrschG LSA) vom 12.07.2017 (GVBl, LSA S. 133), in der jeweils geltenden Fassung, die Ortswehrleitung von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren gewählt und durch den Träger der Feuerwehr erfolgt dann die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

Sie müssen zudem fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Feuerwehren sein.

Vor ihrer Ernennung beziehungsweise Berufung ist der Kreisbrandmeister anzuhören.

Der Kamerad Michael Kieschnik muss entsprechend des § 3 Abs. 1, 2 und 4 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF) vom 23. September 2005, in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ernennung in die Funktion des stellvertretenden Ortsteilwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Düßnitz, die geforderten Qualifikationen sowie die Mindestdienstzeit vorweisen. Die Mindestdienstzeit liegt vor, die geforderten Qualifikationen momentan noch nicht.

Gemäß § 3 (4) LVO-FF ist daher eine befristete Wahrnehmung der Funktion für die Dauer von zwei Jahren möglich. In diesem Zeitraum sind die geforderten Qualifikationen (hier Lehrgang: „Leiter einer Feuerwehr“) zu absolvieren und erst dann kann der Kamerad Michael Kieschnik in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

Gesetzliche Grundlagen:

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA (BrSchG LSA)
Laufbahnverordnung (LVO-FF)